

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Flexo - Print GmbH für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen Stand Januar 2009

I. Geltung der Bedingungen

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flexo - Print GmbH, Franz-Kleine Straße 17, 33154 Salzkotten für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, mit denen sich der Lieferant bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flexo - Print GmbH gelten nur, wenn sie von Flexo - Print GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Entgegenstehenden oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flexo - Print GmbH für den abweichenden Bedingungen oder vertragsverändernde Bestimmungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; sie werden Flexo - Print GmbH gegenüber nur wirksam, wenn Flexo - Print GmbH diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Angebot des Lieferanten oder die Annahme der Bestellung des Lieferanten (Auftragsbestätigung) unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen erfolgt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flexo - Print GmbH für den Einkauf sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der Flexo - Print GmbH und dem Lieferanten.
4. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften und bei internationalen Verträgen die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1. Die Bestellung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung. Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Inhalt der Bestellung von Flexo - Print GmbH vorbehaltlich des Rechts von Flexo - Print GmbH auf Änderung der Bestellung (Lieferzeit, Bestellmenge etc.) zustande, wenn der Lieferant nicht widerspricht.
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Flexo - Print GmbH nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von Flexo - Print GmbH schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden binden Flexo - Print GmbH nicht. Bestellungen per Email dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit Flexo - Print GmbH vereinbart ist.

4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Flexo - Print GmbH Eigentums- und urheberrechtliche Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Flexo - Print GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung und wenn der Vertrag nicht zustande kommt, sind sie Flexo - Print GmbH unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon durch selbständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

III. Bestellungen, Preis

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis der Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten und gesondert auszuweisen. Jeder Lieferung sind in 3facher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen. Sämtliche Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Inhalt der Sendung bezeichnen und die Bestellnummer der Flexo - Print GmbH enthalten.

IV. Eigentumsvorbehalt seitens Flexo - Print GmbH

1. Sofern Flexo - Print GmbH beim Lieferanten Teile beistellt, erfolgt dies unter dem Vorbehalt des Eigentums. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für Flexo - Print GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Flexo - Print GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Flexo - Print GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.
2. Wird die von Flexo - Print GmbH beigestellte Sache mit anderen, Flexo - Print GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Flexo - Print GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird der Lieferant Flexo - Print GmbH anteilmäßig Miteigentum übertragen; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Flexo - Print GmbH.
3. Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum von Flexo - Print GmbH ist der Lieferant verpflichtet, auf das Eigentum von Flexo - Print GmbH hinzuweisen und Flexo - Print GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Alle im Zusammenhang mit der Abwehr dieser Zugriffe Flexo - Print GmbH entstehenden Kosten sind durch den Lieferanten zu ersetzen.

V. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Flexo - Print GmbH vor Lieferung schriftlich anzuzeigen, falls Produkte unter dem Vorbehalt des Eigentums geliefert werden.
2. Für den Fall des ordnungsgemäß angezeigten Eigentumsvorbehaltes gilt folgendes: Vor Übergang des Eigentums gestattet der Lieferant Flexo - Print GmbH, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die gelieferten Produkte zu verfügen. Werden die Produkte von Flexo - Print GmbH vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist Flexo - Print GmbH verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert Flexo - Print GmbH die gelieferten Produkte bestimmungsgemäß weiter, tritt sie hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen ab. Der Lieferant wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen rein netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung durch Flexo - Print GmbH an. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer eingegangen ist. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Flexo - Print GmbH aufrechnet oder die Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Flexo - Print GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

VII. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Flexo - Print GmbH angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an; für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme durch Flexo - Print GmbH innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, Flexo - Print GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Betriebsstörungen, Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht voraussehbar und vermeidbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für eine Haftung bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Bei Nichteinhaltung der Frist aus Gründen, die in der Risikosphäre des Lieferanten liegen, kann Flexo - Print GmbH eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend machen. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 5 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Flexo - Print GmbH nachzuweisen, dass ihr infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Flexo - Print GmbH bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vorbehalten, soweit sie nachweist, dass ihr aus der vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung ein höherer Schaden entstanden ist. Eine nach Ziffer 3 verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet.
5. Das Recht von Flexo - Print GmbH, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, bleibt unberührt.
6. Gerät Flexo - Print GmbH in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die für den zugrunde liegenden Auftrag entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen, jedoch maximal in Höhe des in dem zugrunde liegenden Vertrag vereinbarten Kaufpreises. Flexo - Print GmbH steht das Recht zu, dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihm infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

VIII. Gefahrübergang

1. Bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung mit dem Eingang bei der von Flexo - Print GmbH angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Flexo - Print GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Flexo - Print GmbH zu vertreten.
2. Wird die Lieferung auf Wunsch von Flexo - Print GmbH verzögert oder befindet sich Flexo - Print GmbH in Annahmeverzug, ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten von Flexo - Print GmbH die von ihr verlangten Versicherungen zu bewirken.

IX. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind nur dann von Flexo - Print GmbH entgegenezunehmen, wenn sie keine Beanstandungen aufweisen.

X. Gewährleistung und Kündigung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen durchzuführen. Die Wareneingangskontrolle der Flexo - Print GmbH beschränkt sich daher auf eine Prüfung der eingehenden Lieferungen mit der Bestellung anhand des Lieferscheins, der angegebenen Menge sowie der Kennzeichnung auf Verpackung und Ware.
2. Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anwendbaren Exportkontrollvorschriften inländischen und ausländischen Rechtes zu beachten. Bei begründetem Anlass wird der Lieferant auf Aufforderung von Flexo - Print GmbH einen Ursprungsnachweis vorlegen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Flexo - Print GmbH ungekürzt zu; unabhängig davon ist Flexo - Print GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung sowie die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes ihrer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Soweit der Lieferant unbeschadet der vorstehenden Ansprüche eine Verkäufelgarantie und/oder eine Herstellergarantie gewährt, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die der jeweils gelieferten Ware beigelegt sind.
5. Erfüllt der Lieferant den Gewährleistungsanspruch von Flexo - Print GmbH nicht binnen einer angemessenen Frist, die im Regelfall 14 Tag beträgt, ist Flexo -Print GmbH berechtigt für jeden Tag, um den sich die Aufnahme der Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs verzögert, unbeschadet der Regelung in § VIII Ziffer 3, eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Dies gilt entsprechend, wenn die Mängelbeseitigung dadurch verzögert wird, dass der Lieferant die Mangelbeseitigung schuldhaft unterbricht. Die Entschädigung ist bis zur Höhe von insgesamt 5 % vom Wert der Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Flexo – Print GmbH nachzuweisen, dass ihr infolge der eingetretenen Verzögerung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Bei Sukzessiv Lieferverträgen kann Flexo - Print GmbH von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Flexo - Print GmbH im Falle eines Dauerschuldverhältnisses mit dauerhafter Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen berechtigt, dieses mit einer Frist von einer Woche ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bis zum Abschluss eines Auftrags ist Flexo - Print GmbH jederzeit berechtigt, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

XI. Haftung – Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Flexo - Print GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Satz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Flexo - Print GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5,0 Mio. pro Personen / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen Flexo - Print GmbH weitergehend vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XII. Haftungsbegrenzung der Flexo - Print GmbH

1. Flexo - Print GmbH haftet dem Lieferanten für entstandenen Schaden nur insoweit, als Flexo - Print GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet Flexo - Print GmbH bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die Flexo - Print GmbH oder die Erfüllungsgehilfen von Flexo - Print GmbH in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.
2. Die Haftung von Flexo - Print GmbH für indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. Die Haftungsbeschränkung schränkt eine gesetzlich zwingende Haftung nicht ein.
4. Andere Schadensersatzansprüche des Lieferanten als Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Leistung müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Anspruchsentstehung gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIII. Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Flexo - Print GmbH zulässig.

XIV. Schutzrechte und Geheimhaltung

1. Soweit an den zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen (Patent-, Marken-, Urheber-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte, Datenbankschutzrechte oder sonstige Schutzrechte), räumt der Lieferant Flexo - Print GmbH ein zeitlich, räumlich und gegenständlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.

2. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung seiner Waren an Flexo - Print GmbH und ihre Verwertung und/oder durch die Erbringung seiner Dienstleistungen keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant stellt Flexo - Print GmbH und die Kunden von Flexo - Print GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung derartiger Schutzrechte erhoben werden. Flexo - Print GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche, dem Lieferanten benachteiligende Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Flexo - Print GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen sind.
3. Flexo - Print GmbH und der Lieferant werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls Dritte irgendwelche Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung durch gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen erheben.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von Flexo - Print GmbH und alle im Zusammenhang hiermit stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc., die der Lieferant im Zusammenhang mit den Bestellungen von Flexo - Print GmbH erhält. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird der Lieferant in gleicher Weise seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen auferlegen. Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Flexo - Print GmbH zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages für die Dauer von 2 Jahren.

XV. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit; Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit (sowie die Flexo - Print GmbH eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften) einzuhalten und ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und Flexo - Print GmbH auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.
2. Lieferanten, mit denen Flexo - Print GmbH in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, sind verpflichtet, Flexo - Print GmbH frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf Flexo - Print GmbH bezogene Produkte oder Leistungen vorzunehmen.

XVI. Rechtsnachfolge, Umwandlung

1. Sofern seitens Flexo - Print GmbH eine Umwandlung durch identitätswahrenden Wechsel der Rechtsform oder eine Änderung in der Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgt, wird der zwischen Flexo - Print GmbH und dem Lieferanten geschlossene Vertrag mit sämtlichen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten mit dem neu gebildeten bzw. übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.
2. Ferner ist Flexo - Print GmbH ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, die zwischen der Flexo - Print GmbH und dem Lieferanten geschlossenen Verträge auf ein mit Flexo - Print GmbH im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit sämtlichen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zu übertragen.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Flexo - Print GmbH nach Wahl der Flexo - Print GmbH Paderborn oder der Sitz des Lieferanten; für Klagen gegen Flexo - Print GmbH ist Paderborn alleiniger Gerichtsstand.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNK auf rechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

XVIII. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gleich aus welchem Grund unwirksam sein oder werden, so werden unwirksame Bestimmungen einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
2. Im Zweifelsfall treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und die entsprechenden Regelungen der INCOTERMS 2000.

Hinweis:

Der Lieferant nimmt Kenntnis davon, dass Flexo - Print GmbH – auch geschäftsbezogene persönliche – Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und verarbeitet.